



### **Abschluss einer kieferorthopädischen Behandlung**

Gemäß den Richtlinien des Bundesausschusses der Zahnärzte und Krankenkassen für die kieferorthopädische Behandlung Abschnitt B, Nr. 12 und gemäß § 29 Abs. 3 hat der Vertragszahnarzt den Abschluss der Behandlung einschließlich Retention schriftlich zu bestätigen. Die Abschlussbescheinigung ist auszustellen, wenn die Behandlung in dem durch den Behandlungsplan bestimmten Umfang abgeschlossen ist. Das Ausstellen auf Wunsch des Patienten ist nicht statthaft; sonstige Vermerke wie zum Beispiel „mit Teilerfolg abgeschlossen“ sind nicht vorgesehen.

Die Abschlussbescheinigung ist vom Vertragszahnarzt persönlich auszustellen, zu unterzeichnen und direkt an den Kostenträger zu übersenden. Ein Aufdrucken der Endbescheinigung auf der letzten Eigenanteilsrechnung als alleinige Übermittlungsart ist nicht ausreichend. Die Kosten hierfür sind mit den BEMA-Nrn. 119/120 abgegolten, lediglich das Porto ist ansatzfähig.